

14.07.2010 in Karlsruhe

---

**TOP 7 Teilfortschreibung Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien,  
Plansatz 4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss beschließt, das Kapitel „4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansatz 4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 fortzuschreiben (Aufstellungsbeschluss).**

**1. Anlass**

Der RVMO hat als erster Regionalverband in Baden-Württemberg einen Teilregionalplan für Photovoltaikanlagen aufgestellt. Aufgrund verschiedener geänderter Rahmenbedingungen (s. u.) soll das Kapitel „4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansatz 4.2.5.3 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 fortgeschrieben werden.

**2. Sachstand**

Die aktuelle Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 zu Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wurde als Satzung am 5.04.2006 beschlossen und vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 18.05.2006 genehmigt. Ausgehend von der Position, Solaranlagen in erster Linie auf geeigneten Dachflächen zu verwirklichen, war es das Ziel dieser Planung, die Errichtung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf raumverträgliche Standorte im Freiraum zu lenken. Diese Zielsetzung gilt auch weiterhin, allerdings haben sich seither verschiedene Rahmenbedingungen geändert. Deshalb ist eine Überarbeitung der Planung erforderlich.

Der Bundestag hat in seiner 40. Sitzung am 6.05.2010 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – (Drucksache 17/1604) den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drucksache 17/1147) angenommen. Dieses Gesetz ist durch den Bundesrat zustimmungspflichtig. Wesentliche Inhalte dieses Gesetzes im Bereich der Förderung von Photovoltaikanlagen sind:

- Anpassung der Degression (aber: keine Absenkung bei Neubauten auf bereits gültigen B-Plan-Flächen)
- Einmalabsenkung der Vergütung für Neuanlagen (aber: geringere Absenkung bei Konversionsflächen)
- Keine Vergütung mehr von Strom aus künftigen Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen

- Neuer Fördertatbestand: Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m
- Verstärkung des Anreizes für den Direktverbrauch von Strom aus solaren Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4.06.2010 das Gesetz nicht beschlossen, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser konnte bei seiner Sitzung am 16.06.2010 keine Einigung erzielen und hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Kompromissvorschläge erarbeiten soll. Bund und Länder sind sich uneins über die geplante Absenkung der Vergütungssätze für Strom aus Solaranlagen: Der Bundestag will diese um bis zu 16 % reduzieren, der Bundesrat möchte die Absenkung dagegen auf höchstens 10 % beschränken. Außerdem kritisiert der Bundesrat den Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus der Vergütungsregelung des EEG, der weder aus Sicht der Landwirtschaft notwendig noch energiepolitisch sinnvoll sei. Am 5.07.2010 werden die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss fortgesetzt.

Mit der Änderung der Landesbauordnung (§ 50 I Anhang Nr. 3c LBO) zum 1.03.2010 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur noch in ganz geringem Umfang verfahrensfrei (bis max. 81 m<sup>2</sup>). Die Einführung der Genehmigungspflicht für Solaranlagen im Außenbereich begründet der Landesgesetzgeber damit, dass bei großflächigen Solaranlagen durch eine präventive Kontrolle die Errichtung baurechtlich unzulässiger und damit abrisstbedrohter Anlagen durch einen Bauherrn vermieden werden kann.

Die Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wurden bei ihrer Aufstellung als Vorbehaltsgebiete (VBG) in der Rechtsform eines Ziels der Raumordnung festgelegt. Ein neuerer Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts stellt allerdings klar, dass Vorbehaltsgebiete nach § 7 IV Satz 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) den Grundsätzen und nicht den Zielen der Raumordnung zuzuordnen sind. Vorbehaltsgebiete wirken daher lediglich als Gewichtungsvorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ein und dürfen – anders als Ziele der Raumordnung – durch öffentliche und private Belange von höherem Gewicht überwunden werden. (Beschluss des BVerwG vom 15.06.2009, Az.: 4 BN 10.09).

Durch diese Entscheidung ergibt sich ein Defizit bei der Standortsteuerung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen, sofern diese – wie im gültigen Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein – als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Zur weiteren verlässlichen Verwirklichung der Ziele der Teilfortschreibung „Photovoltaik“ des Regionalplans ist eine Überarbeitung in Form einer neuen Teilfortschreibung erforderlich. Diese soll weiterhin Ziele für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen enthalten. Außerhalb dieser Gebiete ist die Steuerung von Photovoltaikanlagen über die gemeindliche Bauleitplanung möglich und nötig, wobei sich allerdings faktische Ausschlussgebiete (z. B. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren) aufgrund anderer Ziele der Raumordnung ergeben. Im Vergleich zur Teilfortschreibung Windenergie handelt es sich dabei somit um eine sogenannte „Schwarz-Weiß-Grau“-Planung.

Im Vergleich zur Teilfortschreibung aus dem Jahr 2006 hat sich die rechtliche Situation insbesondere hinsichtlich der Dokumentation der betroffenen Umweltbelange und deren Berücksichtigung im Planungsprozess weiterentwickelt. Bei einer Neukonzeption oder Änderung der bestehenden Standortkonzeption für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist nach geltendem Recht (§ 9 I ROG und § 14b I Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

### **3. Position**

Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der Landesbauordnung und aktuelle Rechtsprechung) soll die geltende Fassung des einschlägigen Kapitels im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 fortgeschrieben werden, um eine regionale Steuerungswirkung zu erzielen.

- Der Verbandsdirektor -